

Universität Wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

## **Exposé**

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Arbeitstitel

**Aktuelle Probleme des Verfahrens zur Überprüfung des  
Umtauschverhältnisses nach dem AktG / Reformbedarf**

Verfasserin:

Mag. Slavica Vanovac

Betreuer:

em. o. Univ. –Prof. Josef Aicher

Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Wien, im Mai 2018

---

Matrikelnummer: 09201251

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A783 101 - Doktoratsstudium

Dissertationsgebiet: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

## 1) Einführung

Konnte bis zum In-Kraft-Treten des EU-GesRÄG 1996<sup>1</sup> der Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder der Beschluss einer GmbH, Verschmelzung oder Spaltung durchzuführen, angefochten werden, wurde mit dem EU-GesRÄG 1996 als Korrelat des in § 225b AktG eingeführten Anfechtungsausschlusses bei einer unangemessenen Festsetzung des Umtauschverhältnisses oder bei Informationsmängeln in den vorbereitenden Unterlagen das Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses eingeführt. Das ist ein besonderes gerichtliches außerstreitiges Verfahren, das dazu dient, die wirtschaftliche Äquivalenz der vermögensrechtlichen Stellung der betroffenen Anteilseigner vor und nach der Durchführung der beschlossenen Strukturmaßnahme zu prüfen<sup>2</sup>. Der mit dem EU-GesRÄG 1996 eingeführte Ausschluss von Anfechtungsklagen bezweckt die rasche Durchführung von Umgründungen und die Verringerung des erpresserischen Potenzials der Anfechtungsklagen.<sup>3</sup> Zugleich können Anteilseigner das im Rahmen einer Verschmelzung oder Spaltung zur Aufnahme festgesetzte Umtauschverhältnis ihrer Aktien oder GmbH-Anteile nachträglich überprüfen (lassen) und allfällige angemessene bare Zuzahlungen gerichtlich feststellen lassen. Das in §§ 225c ff AktG bei der Verschmelzung durch Aufnahme geregelte Verfahren wird im Wege des Verweises auf eine Vielzahl ähnlicher Vorgänge wie Verschmelzung durch Neugründung (§ 233 AktG), rechtsformübergreifende Verschmelzung (§ 234, 234a AktG), Vermögensübertragung (§ 235, § 236 AktG), Verschmelzung von GmbHs (§ 96 Abs 2 GmbHG), Gründung einer SE durch Verschmelzung (§ 22 SEG), grenzüberschreitende Verschmelzung (§ 12 EU-VerschG) sowie Spaltung zur Aufnahme (§ 17 Z 5 AktG) sinngemäß angewendet.<sup>4</sup>

Das System des Ausschlusses von Anfechtungsklagen verbunden mit der *ex post* Prüfung der wirtschaftlichen Äquivalenz der vermögensrechtlichen Stellung des Anteilseigners nach der durchgeführten Umgründungsmaßnahme wird im Wege des Verweises auch auf die im Rahmen der Ausübung des Austrittsrechts des Anteilseigners bei nicht-verhältnismäßiger und bei rechtsformübergreifender Spaltung (§§ 9 und 11 SpaltG), bei rechtsformübergreifender und bei grenzüberschreitender Verschmelzung (§ 234b AktG, § 11

---

<sup>1</sup> BGBl 1996/304. Siehe *Johannes Reich-Rohrwig*, EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1996, *ecollex Spezial* (1996).

<sup>2</sup> *Kalss*, Verschmelzung/Spaltung/Umwandlung Kommentar<sup>2</sup> (2010) § 225c AktG Rz 3.

<sup>3</sup> *Kalss*, Verschmelzung/Spaltung/Umwandlung Kommentar<sup>2</sup> (2010) § 225c AktG Rz 3.

<sup>4</sup> *Kalss*, Verschmelzung/Spaltung/Umwandlung Kommentar<sup>2</sup> (2010) § 225c AktG Rz 6.

EU-VerschG, § 21 SEG) sowie bei grenzüberschreitender Sitzverlegung einer SE gem § 13 SEG gewährte Barabfindung sinngemäß angewendet.<sup>5</sup>

Seit dem praktischen Ausschluss der nicht-verhältnismäßigen Spaltung als Vehikel des Gesellschafterausschlusses und dessen Neuregelung im Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG)<sup>6</sup> wird dieses System auch auf den Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG angewendet. Ebenso kommt dieses System bei sonstigem Gesellschafterausschluss gegen Barabfindung wie bei einer Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf den Hauptgesellschafter gemäß § 2 Abs 3 UmwG bzw infolge einer Umwandlung unter Errichtung einer eingetragenen Personengesellschaft gem § 5 Abs 5 iVm § 2 Abs 3 UmwG zur Anwendung.<sup>7</sup>

Das Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses steht gleichermaßen Aktionären der börsennotierten und nicht notierten Aktiengesellschaften oder SEs und den GmbH-Gesellschaftern zur Verfügung. Die Besonderheit des Verfahrens ist vor allem die Möglichkeit der Heranziehung eines sachverständigen Gremiums, des sog. Gremiums zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses („Gremium“) gem § 225g AktG. Dessen Aufgabe ist nicht nur ein Bewertungsgutachten – allenfalls unter Heranziehung externer Gutachter – zu erstatten, sondern vor allem die Verfahrensparteien fachkundig bei der Streitschlichtung anzuleiten (§ 225h AktG). Erst im Falle, dass die Verhandlungen vor dem Gremium scheitern, wird das Gerichtsverfahren fortgesetzt. Gerichtliche Entscheidungen, aber auch vor dem Gremium oder vor dem Gericht abgeschlossene und gerichtlich genehmigte Vergleiche entfalten gem § 225i AktG *erga omnes* Wirkung. Ein vom Gericht bestellter gemeinsamer Vertreter vertritt die Interessen der am Verfahren nicht beteiligten Aktionäre, die ebenfalls von der gerichtlichen Entscheidung oder einem Vergleich profitieren.

## 2) Forschungsstand, Forschungsfragen, Forschungsmethoden

In der nun über zwanzigjährigen Praxis des sog. Gremialverfahrens wurde soweit bekannt lediglich ein Fall vom Gremium an das Gericht weitergeleitet, jedoch wurde auch dieser Fall zwecks Erstellung eines Ergänzungsgutachtens an das Gremium zurückverwiesen, sodass in verfahrensrelevanten Fragen wenig Rechtsprechung vorliegt.<sup>8</sup> Das Interesse der

<sup>5</sup> *Kalss, Verschmelzung/Spaltung/Umwandlung Kommentar*<sup>2</sup> (2010) § 225c AktG Rz 8.

<sup>6</sup> BGBl 2006/71 (AktGÄG 2009).

<sup>7</sup> *Kalss, Verschmelzung/Spaltung/Umwandlung Kommentar*<sup>2</sup> (2010) § 225c AktG Rz 8.

<sup>8</sup> Siehe jedoch zB 6 Ob 213/03x zur Rechtstellung des Gremiums zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses oder 6 Ob 31/16a über die Befangenheit des gemeinsamen Vertreters, *GesRZ* 2017, 54 (Anm. *H. Folgar-*

österreichischen Rechtswissenschaft an den aktuellen Themen der Überprüfung des Umtauschverhältnisses<sup>9</sup> (ausgenommen solchen der Unternehmensbewertung) hält sich, vergleicht man diese Themen mit anderen Themen des literarisch sehr umfangreich erschlossenen Gesellschaftsrechts, in Grenzen und beschränkt sich vielfach auf die Kommentarliteratur. Die praktische Relevanz der Mechanismen der Überprüfung des Umtauschverhältnisses bzw der Barabfindung übersteigt jedoch bei Weitem das Interesse der Rechtswissenschaft an den materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen des Verfahrens. Dem Überprüfungsverfahren gehen nämlich strukturelevante Maßnahmen voran, die eine Veränderung der Beteiligung bis zum Ausschluss aus der Gesellschaft, sohin einen massiven Eingriff in die Gesellschafterstellung, mit sich bringen. Wie es im Interesse der Gesellschaft ist, diese Maßnahmen ungehindert durch Anfechtungsklagen rasch durchzuführen, so ist es auch im Kerninteresse des Gesellschafters, in dessen Vermögens- und Herrschaftsrechte eingegriffen wird, zumindest die Angemessenheit der ihm im Rahmen dieser Maßnahmen gewährten Ausgleichsleistung (Anteile und bare Zuzahlung oder die Barabfindung) überprüfen und die angemessene Abfindung feststellen zu lassen. Wenngleich das Individualinteresse der betroffenen Anteilseigner im Vordergrund steht, dient die vermögensrechtliche *ex post* Prüfung der durchgeführten Strukturmaßnahmen in ihrem Grundgedanken dem effizienten und funktionierenden Kapitalmarkt<sup>10</sup>. Die rechtlichen Mechanismen sollten daher derart gestaltet werden, dass ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Mehrheit und des Unternehmens selbst an der Durchführung der jeweiligen Strukturmaßnahme und den Interessen der Minderheit am effizienten Schutz ihrer Interessen herrscht und das Interesse aller Beteiligten an der raschen, effizienten und sachlich kompetenten Verfahrensführung und Entscheidung bei einer Minimierung des beidseitigen Missbrauchspotenzials geschützt wird.

Nach einer über zwanzig-jährigen Praxis, die vor allem im Interessensmittelpunkt einiger Spezialisten stand, haben sich immer stärker Problemfelder herauskristallisiert, sodass immer öfter nach einer Reform des Verfahrens gerufen wird<sup>11</sup>. Jene Praktiker, die Interessen der Großaktionäre vertreten, bemängeln vor allem den Kostenreiz zur Verfahrensführung durch

---

*Deinhardstein*) und 6 Ob 210/12v, GesRZ 2013, 162 (Anm: *H. Foglar-Deinhardstein*) zur Abgrenzung zwischen Anfechtungs- und Überprüfungsverfahren.

<sup>9</sup> Umfangreiche Literatur liegt vor allem zu den Themen der historisch relevanten Squeeze-out Spaltung vor.

<sup>10</sup> Zum Begriff des Kapitalmarktes siehe *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht Band I System (2005).

<sup>11</sup> Siehe *Leitner*, Probleme mit dem Squeeze-out, *ecolex* 2018, 338; *Leitner*, Squeeze-out: Änderungen dringend nötig, *Börsenkurier* 12.05.2016, Seite 9, *Rasinger*, Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) in Österreich – Erfahrungsbericht und Vorschläge, *RdW* 2012, 457.

die Minderheit und das damit verbundene Missbrauchspotenzial der „räuberischen Kleinaktionäre“ sowie die in der Praxis übliche vollständige Neubewertung durch den externen Sachverständigen, nicht selten verbunden mit den hohen Verfahrenskosten. Interessensvertreter der betroffenen Minderheitsaktionäre kritisieren uA Modalitäten der Bestellung von Prüfern der Strukturmaßnahmen und mangelnde Effizienz des Gremiums verbunden mit sehr langer Verfahrensdauer. In den Fragen der Unternehmensbewertung vertreten sie die Ansicht, dass die wesentlichen Parameter der Unternehmensbewertung bei einem Ausschluss aus der Gesellschaft im Zweifel zugunsten der betroffenen Minderheitsgesellschafter anzusetzen und die Barabfindung im oberen Bereich der im Bewertungsgutachten festzusetzten Bandbreite festzusetzen ist.

In dieser Arbeit soll rechtsvergleichend mit der Rechtslage in Deutschland untersucht werden, inwieweit die bereits bestehenden Mechanismen der §225b ff AktG ausreichen, um einen raschen, effizienten und fairen Schutz der Vermögensinteressen der betroffenen Anteilseigner bei gleichzeitiger Minimierung des Missbrauchspotenzials zu ermöglichen. Es soll vor allem untersucht werden, ob die in der Praxis aufgetretenen Probleme – vor allem lange Verfahrensdauer – ihre Gründe in der gesetzgeberischen Gestaltung der rechtlichen Mechanismen haben, oder ob diese, gänzlich oder teilweise, ein Ergebnis organisatorischer Schwächen außerhalb des rechtlichen Rahmens sind. Insbesondere soll der Vorschlag einiger Praktiker geprüft werden, das Gremium gänzlich abzuschaffen.<sup>12</sup>

Zu diesem Zwecke wird nach einer Einführung in einem ersten Teil die historische Entwicklung des Schutzes der Gesellschafterinteressen an der fairen Bewertung bei den Strukturmaßnahmen dargestellt. In einem weiteren Teil wird sodann die aktuelle Regelung in § 225c ff AktG unter Bezugnahme auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede zur deutschen Regelung im SpruchG dargelegt. Dabei werden insbesondere der Zugang zum Rechtsschutz, die Bestellung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entlohnung des Gremiums zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses wie auch das Verhältnis zwischen dem Gericht und Gremium während des Gremialverfahrens dargestellt. Jeweils in einem Exkurs sollen einige praktisch relevante Rechtsfragen (vor allem jene der Einsicht in das Bewertungsgutachten und dessen Grundlagen sowie einige in der Praxis relevante Rechtsfragen der Unternehmensbewertung), Bestellung, Arbeit und Entlohnung des gemeinsamen Vertreters sowie die der Kosten des Verfahrens und Vertretungskosten erörtert werden.

---

<sup>12</sup> Siehe zB *Leitner*, Squeeze-out: Änderungen dringend nötig, Börsenkurier 12.05.2016, Seite 9.

Methodisch wird sowohl nach der juristischen Methodenlehre als auch nach der ökonomischen Analyse des Rechts vorgegangen, um zu Einem die bestehenden Mechanismen des Rechtsschutzes und ihre ökonomischen Hintergründe und zum anderen ihre allfälligen Schwächen und den Reformbedarf aufzuzeigen. Im Hinblick auf die Zwecksetzung der Arbeit steht die Darstellung der rechtlichen Mechanismen und ihrer ökonomischen Hintergründe (Analyse der Interessenslagen und Informationsasymmetrie, des Zugangs zum Rechtsschutz, Organisation des Verfahrens etc) mehr im Vordergrund als eine detaillierte Analyse einzelner Gesetzesbestimmungen.

Wird in diesem ersten analytischen Teil der Arbeit ein Reformbedarf festgestellt, so wird in einem weiteren Schritt untersucht, ob eine Neuregelung einzelner Teilbereiche, und wenn ja, welcher, ausreicht, um die Schwächen des Verfahrens zu beheben. Dabei werden allenfalls verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Verfahrens untersucht (zB eine abgewandelte Wiedereinführung der Widerspruchs zum Beschluss als Voraussetzung des Zugang zum Rechtsschutz zwecks Vorverlegung der im Verfahren geführten Verhandlungen in oder um die Gesellschafterversammlung, in der über die Strukturmaßnahme entschieden wird, Neuregelung der Zusammensetzung des Gremiums und des Kostenersatzes für die Arbeit des Gremiums, Beschränkung der Heranziehung externer Sachverständiger, Regelung der Kostenbemessungsgrundlage für die Kosten des gemeinsamen Vertreters und der Parteienvertreter). Dabei soll auch untersucht werden, ob und inwieweit eine höhere Entlohnung jener Gesellschafter, die sich selbst oder durch Vertreter am Verfahren beteiligen (sog. Ergreiferprämie), ein sinnvolles Instrument der Spezialisierung ist oder ob dies gravierend dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter widerspricht.

Neben Einzelreformmaßnahmen wird insbesondere auch der Vorschlag einiger Praktiker, das Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses gänzlich abzuschaffen, kritisch hinterfragt und Vorteile und Nachteile des Gremialverfahrens – allenfalls nach vorzuschlagenden Verbesserungen – dargestellt. Hier wird insbesondere analysiert, ob die aktuellen Verfahrensregelungen im AußerStrG, aber auch die bestehende Geschäftsverteilung (Zuständigkeit der Firmenbuchgerichte) und Organisation ausreicht, um die Verfahren dieser Art effizient abzuwickeln.

### 3) Vorläufiger Zeitplan

Wintersemester 2017/2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Exposé (Entwurf)</li> <li>- Genehmigung des Dissertationsvorhabens</li> <li>- SE aus dem Dissertationsfach zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens – (Univ. -Prof. Dr. J. Aicher, Univ.-Prof. Dr. F. Schumacher)</li> <li>- 030737 (Gruppe 1) KU Case studies: Mergers &amp; Acquisitions (Wahlfach)</li> <li>-</li> </ul>
Sommersemester 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein weiteres Seminar aus dem Dissertationsfach (soweit erforderlich)</li> <li>- Seminar für Dissertanten</li> <li>- Exposé (Endfassung)</li> <li>- Dissertationsvereinbarung</li> <li>- Anrechnung</li> <li>- Beginn der Forschung</li> </ul>
Wintersemester 2018/2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwei weitere Wahlfächer (soweit erforderlich)</li> <li>- Verfassung der Dissertation</li> <li>- Übergabe des Erstentwurfs</li> </ul>
Sommersemester 2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überarbeitung und Fertigstellung</li> <li>- Einreichung und Defensio</li> </ul>
Wintersemester 2019/2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Eventu Defensio</li> </ul>

### 4) Vorläufiges Literaturverzeichnis:

- *Aburumieh/Adensamer/H. Foglar Deinhardstein*, Praxisleitfaden Verschmelzung, (2015)
- *Aigner*, Squeeze-out-Spaltung – Wird der VfGH die für die gerichtliche Überprüfung des Barabfindungsangebots vorgesehene Antragsschwelle zu Fall bringen?, AnwBl 2005, 182
- *Artmann/Rüffler/Torggler*, Unternehmensbewertung und Gesellschaftsrecht (2014)
- *Aschauer*, Unternehmensbewertung bei Gesellschafterausschluss (2009)
- *Aschauer/Purtscher*, Einführung in die Unternehmensbewertung (2011)
- *Bachl*, Anmerkungen zur Verschmelzungs-, Umwandlungs- und Spaltungsprüfung, GesRZ 2000, 6
- *Bachner*, Bewertungskontrolle nach Fusionen (2000)
- *Bachner*, Squeeze-out durch Spaltung, ecolex 2000, 360
- *Brugger*, Das Überprüfungsverfahren nach der Verschmelzung, ecolex 1997, 501
- *Bydlinsky Franz*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre (2012)
- *Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg)*, Kommentar zum Aktiengesetz<sup>2</sup> (2012)
- *Doralt/Nowotny (Hrsg)*, Der EU-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht (1993)
- *Dreier/Fritzsche/Verfürth*, SpruchG Kommentar<sup>2</sup> (2016)
- *Friedl/Leobenstein*, AZR Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europäischer Rechtsquellen<sup>7</sup> (2012)

- *H. Foglar Deinhardstein/Abumurieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG (2017)
- *H. Foglar Deinhardstein*, Wurde das kalte Delisting kaltgestellt, NZ 2017/119
- *Fucik – Kloiber*, AußStrG Außerstreitgesetz MANZ Kurzkomentar (2005)
- *Gall/Potyka/Winner*, Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH (2006)
- *Glitschthaler/Höllwerth (Hrsg)*, AußStrG Kommentar zum Außerstreitgesetz (2013)
- *Großfeld*, Unternehmens- und Anteilsbewertung<sup>4</sup> (2002)
- *Großfeld*, Recht der Unternehmensbewertung<sup>7</sup> (2012)
- *Haberer/Krejci (Hrsg)*, Konzernrecht (2016)
- *Hlawati/Glas/H. Foglar-Deinhardstein/Aichinger*, Squeeze-out: Spatz in der Hand statt Taube auf dem Dach? GesRZ 2016, 29
- *Hügel*, Aktuelle Probleme des Spaltungsrechts, wbl 2001, 387
- *Hügel*, Das neue Spaltungsgesetz und die Reform des Umgründungsrechts, ecolex 1996, 527
- *Hüffler/Koch*, Aktiengesetz<sup>13</sup> (2018)
- *Hüttemann*, Unternehmensbewertung als Rechtsproblem, ZHR 162 (1998) 563
- *Jabornegg/Strasser (Hrsg)*, AktG<sup>5</sup> (2011)
- *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017)
- *Kalss/Burger/Eckert*, Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts (2003)
- *Kalss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung einschließlich internationale Verschmelzung und Gesellschafterausschluss<sup>2</sup> (2010)
- *Kalss*, Anlegerinteressen: Der Anleger im Handlungsdreieck von Vertrag, Verband und Markt (2000)
- *Kalss/Zollner*, Squeeze-out, Der Gesellschafterausschluss nach GesAusG, UmwG und SpaltG, ecolex Spezial (2007)
- *Kalss*, Zur Einbindung von Sachverständigen bei der Verschmelzung und sonstigen Maßnahmen, SWK 13-14/2017, 694
- *Kalss/Zollner*, Kapitalmarktrechtliche Überlegungen zum „Squeeze out“ börsennotierter Unternehmen, ÖBA 2004, 237
- *Kalss/Opitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht (2015)
- *Kalss*, Anmerkung zur OGH 30.09.2013, 6 Ob 83/13v, GesRZ 2014, 128
- *Karami*, Unternehmensbewertung in Spruchverfahren beim „Squeeze-out“ (2014)
- *Klement*, Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafterausschlussgesetz, ecolex 2006, 912
- *Klöhn*, Das System der aktien- und umwandlungsrechtlichen Abfindungsansprüche (2009)
- *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar<sup>2</sup> (1999)
- *Koppensteiner/Rüffler*, GmbH-Gesetz Kommentar<sup>3</sup> (2007)
- *Koppensteiner*, Abfindung bei Aktiengesellschaften und Verfassungsrecht, JBl 2003, 707
- *Koppensteiner*, Einige Fragen zum Squeeze-out, GeS 2006, 143
- *Köllner* Kommentar<sup>3</sup> SpruchG
- *Leitner*, Probleme mit dem Squeeze-out, ecolex 2018, 338
- *Leitner*, Squeeze-out: Änderungen dringend nötig, Börsenkurier 12.05.2016, Seite 9
- *Löffler*, Der Rechtsschutz bei Ausschluss eines Gesellschafters, GesRZ-SH 2006, 61
- *Luttermann*, Zum Börsenkurs als gesellschaftsrechtliche Bewertungsgrundlage, ZIP 1999, 45
- *Maier Herbert F.*, Zur Rolle des Börsenkurses beim Gesellschafterausschluss, ecolex 2011, 131



- *Marsch-Barner/Schäfer*, Handbuch börsennotierte AG Aktien und Kapitalmarktrecht<sup>3</sup> (2017)
- *Mollnhuber*, Umtauschverhältnis und Unternehmensbewertung bei Verschmelzung (2017)
- Münchener Kommentar Aktiengesetz<sup>4</sup> §§ 278-328 SpruchG (2015)
- *Napokoj*, Rechtsschutz eingetragener Verschmelzungen, GeS 2007, 231
- *Pröll/Gartner*, Gleichbehandlung der Aktionäre im Squeeze-out, RdW 2010/282
- *Puszkajler*, Verfahrensgegenstand und Rechte des gemeinsamen Vertreters im neuen Spruchverfahren, Der Konzern 2006, 256
- *Rechberger (Hrsg)*, AußStrG Außerstreitgesetz Kommentar (2006)
- *Ramesohl*, Aktieneigentum, „wahrer Wert“ und Börsenkurs (2007)
- *Rasinger*, Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) in Österreich – Erfahrungsbericht und Vorschläge, RdW 2012, 457
- *Reich-Rohrwig*, EU-Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (1996)
- *Reich-Rohrwig*, Probleme der Kapitalerhaltung bei gerichtlicher Nachprüfung des Umtauschverhältnisses in FS Doralt (2004)
- *Rieder/Arnold*, Ernstlichkeitsschelle bei Squeeze-out verfassungswidrig, SWK 25/2005
- *Schmidt/Lutter*, AktG<sup>3</sup> (2015)
- *Seppelfricke*, Handbuch Aktien- und Unternehmensbewertung<sup>4</sup> (2012)
- *Simon*, Spruchverfahrensgesetz SpruchG (2007)
- *Spindler/Stilz*, AktG<sup>3</sup> Band 2 §§ 179-410, SpruchG, SE-VO
- *Straube*, WK GmbHG (2017)
- *Terlitzka*, Entscheidungsbesprechung OGH 29.9.1999, 6 Ob 199/99d, ecolex 2000/51
- *Tichy*, Grenzen des verschmelzungsrechtlichen Abfindungsanspruchs, RdW 1997, 327
- *Terlitzka*, Neues vom Squeeze-out: Die Vorgaben der Übernahme-Richtlinie und das Mindestbeteiligungserfordernis im spaltungsrechtlichen Überprüfungsverfahren, GeS 2005, 71
- *Tichy Maximilian*, Grenzen des verschmelzungsrechtlichen Ausgleichsanspruchs, RdW 1997, 327
- *Torggler U./Torggler H.*, Zur Überprüfung der Barabfindung (§9 Abs 2, § 11 SpaltG iVm §225c AktG), wbl 2001, 193
- *Torggler U.*, Zur sog materiellen Beschlusskontrolle, insb bei der Umwandlung, GeS 2006, 58 ff, 109 ff
- *Torggler*, GmbHG Kurzkomentar (2014)
- *Trentini*, Unternehmensbewertung Die Fachgutachten im Vergleich (2006)
- *Wasmann / Mielke*, Der gemeinsame Vertreter nach § 6 SpruchG, WM 2005, 822
- *Weimann Martin*, Spruchverfahren nach Squeeze-out (2015)
- *Winner*, Wert und Preis im Zivilrecht (2008)
- *Winner/Oberhofer*, Unabhängigkeit und Bestellung von externen Prüfern bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen, GesRZ 2007, 34
- *Zimmer*, Die Verschmelzungs-SE im Spannungsfeld zwischen Übernahmerecht und Umwandlungsrecht – ein Problemaufriss aus deutscher und österreichischer Sicht, GesRZ 2007, 245

## 5) Vorläufiges Judikaturverzeichnis:

### VfGH

- G 286/01, VSlg 16.636/02 (Partizipationsscheine)
- G 129/04-17, G 63/05-3, G 64/05-2, G 65/05-2, G 66/05-2, VSlg 17.584/05
- G 175/10, VSlg 19.486/11

### OLG

- 28R 120/09m
- 28R 47/14h

### OGH

- 6 Ob 199/99d
- 6 Ob 129/99k
- 6Ob31/00b, ecolex 2000, 399 (*Bachner*) = RdW 2000, 477 = AnwBl 2001,76
- 6 Ob 338/00z
- 6 Ob 99/01d
- 6 Ob 170/01w
- 6 Ob 109/01z
- 6 Ob 285/02h
- 6 Ob 213/03x, Jus-Extra OGH-Z 3710 = RZ 2004, 114 = GesRZ 2004, 134 = RdW 2004, 281 = wbl 2004, 295 = ecolex 2004, 455
- 6 Ob 132/04m, RWZ 2004,324 (*Wenger*) = GesRZ 2004, 387 = wbl 2005, 135 = *Terlitzka*, GeS 2005, 71 = GeS 2005, 82 = *Aigner*, AnwBl 2005, 182 = ecolex 2005, 220
- 6 Ob 161/05b, RdW 2005, 751 = ecolex 2005, 921 = ÖA 2005, 283 S 62 - ÖA 2005, 62 = Jus-Extra OGH-Z 4064 = RZ 2006, 45 EÜ18 - RZ 2006 EÜ 18 = NZ 2006, 249 = SZ 005/117
- 6 Ob 39/07i, ecolex 2007/224 S 527 - ecolex 2007, 527 = Jus-Extra OGH-Z 4351 = RdW 2007/561 S 533 - RdW 2007, 533 = RZ 2007, 203 EÜ 322 - RZ 2007 EÜ 322 = *Hauser/Blaschke*, GesRZ 2008,18 = SZ 2007/37 = HS 38.097 = HS 38.552 = HS 38.601
- 6 Ob 91/08p
- 6Ob221/09g, ZfRV-LS 2010/34 = GeS 2010,21 = wbl 2010, 363/141 - wbl 2010/141 = GesRZ 2010, 228 (*Ofner*) = NZ 2010/58 S 238 - NZ 2010, 238 = EvBl 2010/92 S 661 (*Garber*) - EvBl 2010, 661 (*Garber*) = RZ 2010, 211 EÜ125 - RZ 2010 EÜ 125 = ecolex 2010/249 S 677 - ecolex 2010, 677 = RdW 2010/516 S 510 - RdW 2010, 510 = SZ 2010/12 = HS 41.311
- 6 Ob 21/09w
- 6 Nc 7/09w
- 6 Ob 221/09g, ZfRV-LS 2010/34 = GeS 2010, 21 = wbl 2010, 363/141 - wbl 2010/141 = GesRZ 2010, 228 (*Ofner*) = NZ 2010/58 S 238 - NZ 2010, 238 = EvBl 2010/92 S 661 (*Garber*) - EvBl 2010, 661 (*Garber*) = RZ 2010, 211 EÜ125 - RZ 2010 EÜ 125 = ecolex 2010/249 S 677 - ecolex 2010,677 = RdW 2010/516 S 510 - RdW 2010,510 = SZ 2010/12 = HS 41.311
- 6 Ob 210/12v, GES 2013,132 = NZ 2013/69 S 150 - NZ 2013,150 = RdW 2013/275 S 275 - RdW 2013, 275 = GesRZ 2013, 162 (*Foglar-Deinhardstein*) = AnwBl 2013, 403 = wbl 2013,413/148 - wbl 2013/148 = ZFR 2013/128 S 224 - ZFR 2013, 224 = ecolex 2013/333 S 803 - ecolex 2013, 803
- 6 Ob 31/16a, GesRZ 2017, 54 (Anm. *H. Folgar-Deinhardstein*) = GesRZ 2016, 368 (*Durstberger/Nicolussi*)= AnwBl 2017,12= ecolex 2017/30 – S 47 – ecolex 2017,47 = NZ 2016, 462 = RdW 2017,151